

RS OGH 1996/2/26 4Ob518/96, 17Ob4/22w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1996

Norm

EO §215

ABGB §1358

ABGB §1412

Rechtssatz

An die Stelle einer freiwilligen Zahlung tritt im Falle der zwangsweisen Hereinbringung die Zuweisung aus dem Erlös der im Zuge des Exekutionsverfahrens verwerteten Vermögenswerte des Verpflichteten. Wird eine Liegenschaft ganz oder teilweise versteigert, dann ist der Ertrag aus dem Exekutionsverfahren die "Verteilungsmasse", die sich aus den einzelnen in § 215 EO aufgezählten Positionen zusammensetzt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 518/96
Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 518/96
Veröff: SZ 69/40
- 17 Ob 4/22w
Entscheidungstext OGH 25.03.2022 17 Ob 4/22w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102901

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at